

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EAH Hupfauf GmbH

1. Geltungsbereich

Die EAH Hupfauf GmbH, - im Folgenden kurz EAH - schließt sämtliche Verträge ausschließlich auf Grundlage der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese bilden daher stets einen integrierenden Bestandteil des Vertrags. Einkaufsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von EAH schriftlich anerkannt werden.

2. Vertragsabschluss

Bestellungen des Kunden stellen ein an EAH gerichtetes Anbot des Kunden auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Kaufvertrag kommt durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung durch EAH an den Kunden zustande. Erfolgt keine Übermittlung einer Auftragsbestätigung, so kommt der Vertrag durch Auslieferung der Ware durch EAH bzw. im Auftrag von EAH zustande, d.h. durch Übergabe der bestellten Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder im Falle der Selbstabholung an den Kunden.

Die Annahme des Anbots des Kunden durch EAH erfolgt zu den bei Zugang des Anbots gültigen Preisen und Bedingungen.

Angebote von EAH erfolgen stets freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

3. Preise und Zahlung

Die durch EAH angegebenen Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und exklusive Versand- und Verpackungskosten.

Die Zahlung von Rechnungen von EAH hat binnen 14 Tagen ab dem Datum der Rechnungsausstellung durch Überweisung auf das Bankkonto von EAH zu erfolgen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderer, von EAH nicht ausdrücklich anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit Forderungen von EAH aufzurechnen.

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist EAH berechtigt,

- die Erfüllung allfälliger vertraglicher Verpflichtungen dem Kunden gegenüber bis zum Eingang der Zahlung aufzuschieben,
- den gesamten noch offenen Kaufpreis sowie allfällige offene Zahlungen aufgrund anderer Verträge sofort fällig zu stellen,
- Verzugszinsen in Höhe von 8,0 % über dem aktuellen Basiszinssatz der EZB, jedoch mindestens 1 % pro Monat - ab Fälligkeit zu verrechnen,
- nach Wahl von EAH entweder am Vertrag festzuhalten oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Der Kunde ist verpflichtet, EAH infolge des Zahlungsverzugs entstandene Kosten, wie insbesondere Inkassokosten und Rechtsanwaltskosten, zu bezahlen sowie den anderweitig entstandenen Schaden zu ersetzen.

Erklärt EAH den Rücktritt, so wird dieser mit ergebnislosem Verstreichen der Nachfrist rechtswirksam. Der Kunde hat EAH in diesem Fall bereits gelieferte, aber noch nicht bezahlte Sachen unverzüglich zurückzustellen, vollen Ersatz für eine allenfalls eingetretene Wertminderung und ein allfälliges angemessenes Benützungsentgelt zu leisten sowie EAH sämtliche Schäden zu ersetzen.

4. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt im Eigentum von EAH, bis der Kunde sämtliche ihm obliegende Verpflichtungen, und zwar auch solche aufgrund anderer, mit EAH abgeschlossener Verträge, EAH gegenüber erfüllt hat. Der Kunde hat allenfalls geltende Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten zu erfüllen.

EAH gestattet dem Kunden die Weiterveräußerung der im vorbehaltenen Eigentum von EAH stehenden Ware im Rahmen seines Geschäftsbetriebes. Zur Sicherung der Kaufpreisforderung tritt hiemit der Kunde seine Forderung aus der Weiterveräußerung an EAH ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern und/oder auf der von ihm gestellten Rechnung anzubringen. Der Kunde hat EAH auf deren Verlangen unverzüglich die Höhe der Forderung sowie den Schuldner bekanntzugeben, die zur Einbringlichmachung der Forderung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und den Drittschuldnern die erfolgte Abtretung mitzuteilen.

Führt ein Gläubiger des Kunden auf im vorbehaltenen Eigentum von EAH stehende Waren Exekution oder versucht der Gläubiger in anderer Form auf diese Waren zu greifen, so verpflichtet sich der Kunde, die Eigentumsrechte von EAH zu schützen und zu verteidigen sowie EAH unverzüglich unter Beischluss sämtlicher bezughabender Unterlagen zu informieren.

5. Lieferung und Frachtkosten

Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie durch EAH dem Käufer gegenüber schriftlich bestätigt werden. EAH ist berechtigt, den Auftrag in Teillieferungen zu erfüllen. Ist ein Liefertermin nicht im Einzelnen vereinbart und erfolgt die Lieferung nicht binnen angemessener Frist, so ist der Kunde berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Eine Lieferfrist von 30 Tagen ab Bestellung gilt hierbei jedenfalls noch als angemessene Frist.

Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Kunden über.

Die Lieferung erfolgt ab einem Nettowarenwert von € 150,00 frei Haus. Bei Lieferungen unter einem Nettowarenwert von € 150,00 hat der Kunde sämtliche Frachtkosten zu bezahlen.

Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Kann die Ware an der angegebenen Lieferadresse nicht abgeliefert werden oder nimmt der Kunde die Ware nicht an, so wird die Ware auf Kosten des Kunden eingelagert. Der Kunde hat sodann für die Abholung der Ware selbst zu sorgen, wobei die Ware nur Zug um Zug gegen Bezahlung der Lagerkosten ausgefolgt wird. Tritt EAH infolge Nichtannahme der Ware vom Vertrag zurück, so hat der Kunde pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30 % des Kaufpreises zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch EAH ist zulässig. Zusätzlich zum Schadenersatz fallen die Lagerkosten an.

Der Kunde ist berechtigt, bestellte Ware an EAH zurückzusenden, wenn EAH der Rücksendung ausdrücklich zugestimmt hat. Im Falle einer solchen Rücksendung wird dem Kunden der bezahlte Kaufpreis abzüglich eines Manipulationsentgelts in Höhe von 20 Prozent des Kaufpreises gutgeschrieben. Generell keine Rücksendung ist bei Sonderanfertigungen zulässig.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware bei Übernahme zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. In der Mängelrüge ist der Mangel genau zu beschreiben. Verspätete, nicht schriftlich erfolgte oder unsubstantiierte Mängelrügen sind unwirksam. Erfolgt keine entsprechende Mängelrüge, so sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

EAH kann seiner Pflicht zur Gewährleistung nach eigener Wahl durch Austausch, Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden nachkommen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, dh Gewährleistungsansprüche müssen bei sonstiger Verfristung binnen dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden.

Für Personen- und Sachschäden haftet EAH lediglich, sofern EAH grobe Fahrlässigkeit

oder Vorsatz vorzuwerfen ist. Insbesondere besteht auch ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers im Falle von Lieferverzug bzw. Nichtlieferung lediglich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger. Die Umkehr der Beweislast des § 1298 ABGB ist ausgeschlossen.

Kein Gewährleistungsanspruch besteht, wenn der Einbau nicht den Montagevorschriften entsprechend erfolgt, die Warn- und Gebrauchshinweise nicht beachtet werden, Änderungen an der Ware vorgenommen werden oder zur Montage Materialien verwendet werden, welche nicht den Vorgaben entsprechen.

Vom Kunden allenfalls übermittelte Pläne werden von EAH nicht überprüft. EAH ist berechtigt, bei übermittelten Plänen davon auszugehen, dass diese Pläne ordnungsgemäß erstellt worden sind und insbesondere sämtliche feuerpolizeilichen, umweltschutzrechtlichen und sonstigen technischen Vorschriften eingehalten werden. Jedwede Haftung im Zusammenhang mit der Unrichtigkeit von Plänen des Kunden ist daher ausgeschlossen.

7. Gesetzliche und behördliche Vorgaben; Befähigung zur Verwendung der Ware

Für den Einbau und die Verwendung der Waren bestehen länderspezifisch unterschiedliche gesetzliche Vorgaben (feuerpolizeiliche Bestimmungen, baurechtliche Bestimmungen etc.). Es liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Kunden, diese Bestimmungen genauestens einzuhalten und allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen. Es liegt weiters in der alleinigen Verantwortung des Kunden, sich vor der Bestellung über gesetzliche und behördliche Vorgaben zu informieren und zu überprüfen, ob die bestellte Ware diesen Vorgaben entspricht. Entspricht die Ware nicht den spezifischen gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, so stellt dies keinen Mangel dar.

Der Kunde ist verpflichtet, vor Baubeginn die Zustimmung des zuständigen Rauchfangkehrers einzuholen.

Der Kunde bestätigt, dass er über die gewerberechtliche und fachliche Befähigung für die Verwendung der Ware verfügt.

Für den Fall, dass EAH von einem Dritten in Anspruch genommen werden sollte, weil der Kunde die genannten Vorgaben nicht erfüllt, verpflichtet sich der Kunde, EAH vollständig schad- und klaglos zu halten.

8. Allgemeine Bestimmungen

Gerichtsstand ist das sachlich für den Sitz von EAH zuständige Gericht. EAH ist jedoch berechtigt, Klagen gegen den Kunden auch bei dem für dessen Sitz zuständigen Gericht anzubringen.

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der Sitz von EAH, dies auch dann, wenn Lieferung oder Zahlung an einem anderen Ort vereinbart ist.

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, so bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ausnahme dieser unwirksamen Bestimmungen gültig und rechtswirksam. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Rechtsgeschäfte mit Konsumenten, dies allerdings nur insoweit, als kein Widerspruch mit den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes besteht.

Der Kunde stimmt der Verarbeitung seiner persönlichen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ausdrücklich zu.